

VI ZR 306/55

2351 074

73

Verkündet

am 27. Juni 1956

Malessa, Justizsekretär

s Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Josef H [REDACTED] in H [REDACTED],
Krs. C [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Revierförster Ernst S [REDACTED] in L [REDACTED],
Krs. C [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.von [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundes-
richter Dr. Geßhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 13. Januar 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verunglückte am 9. Juni 1947 dadurch, daß sein Motorrad mit dem Motorrad des Beklagten zusammenstieß. Er erlitt eine schwere Gehirnerschütterung, mehrfache Kieferbrüche und einen Gaumenbruch. Bis zum Abschluß der prothetischen Behandlung im März 1948 war er im wesentlichen auf flüssige Nahrung angewiesen. Im November 1948 wurde bei dem Kläger ausserdem eine offene Lungentuberkulose festgestellt, die er ebenfalls auf den Unfall zurückführt. Mitte Mai 1950 nahm er seine Arbeit in beschränktem Umfang wieder auf. Seit Anfang 1952 konnte er seinen Dienst wieder voll versehen.

Das Motorrad des Beklagten war am Unfalltage nicht zugelassen. Auch hatte der Beklagte damals keine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Sach- und Personenschäden abgeschlossen.

Der Kläger hat den Beklagten auf Ersatz seines Schadens in Anspruch genommen. Er hat Zahlung eines Schmerzensgeldes von 20 000 DM und eines weiteren bezifferten Betrages von 682 DM sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte zum Ersatz des ihm in Zukunft entstehenden Schadens verpflichtet sei.

Das Berufungsgericht hat durch Urteil vom 28. Juni 1951 den Anspruch des Klägers gegen den Beklagten dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den in Zukunft entstehenden Schaden aus seinem Unfall zu drei Vierteln zu ersetzen. Die weitergehende

- 3 -

Klage hat es abgewiesen. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 10. Dezember 1952 - VI ZR 17/52 - zurückgewiesen worden.

Im Höheverfahren hat der Kläger von dem Beklagten einen Betrag von 17 161,50 DM nebst Zinsen verlangt, nämlich 15 000 DM als Schmerzensgeld sowie weitere 2 161,50 DM zum Ersatz von Sachschäden und Ausgaben für zusätzliche Nahrung.

Das Landgericht hat dem Kläger insgesamt 17 159,35 DM nebst Zinsen zugesprochen, davon 15 000 DM als Schmerzensgeld.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von mehr als 4 161,85 DM nebst Zinsen, darunter zu 3 750 DM Schmerzensgeld, verurteilt worden ist. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und dem Kläger über den Betrag vom 4 161,85 DM hinaus lediglich weitere 9 247,50 DM nebst Zinsen zuerkannt, darunter ein weiteres Schmerzensgeld von 7 500 DM.

Nachdem der erkennende Senat dem Beklagten auf seinen innerhalb der Revisionsfrist gestellten Antrag durch den am 12. November 1955 zugestellten Beschluß vom 2. November 1955 das Armenrecht bewilligt hatte, soweit er zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als 3 750 DM verurteilt worden ist, also in Höhe von 7 500 DM, hat der Beklagte am 21. November 1955 Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist begehrt. Die Revisionsschrift enthält die Erklärung, es werde insoweit Revision eingelegt, als der Beklagte zu mehr als 7 500 DM verurteilt

en ist. Der Beklagte beantragt nunmehr:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

" das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit der Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als 3 750 DM verurteilt worden ist, und nach dem Berufungsantrage zu erkennen. "

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Der Beklagte hat zwar die Revisionsfrist versäumt, jedoch ist seinem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist stattzugeben. Der Beklagte hat rechtzeitig innerhalb der Revisionsfrist um die Bewilligung des Armenrechts gebeten und durch Einreichung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts nachgewiesen, daß er außerstande gewesen ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten der Revision zu bestreiten. Daß der Beschluß des erkennenden Senats vom 2. November 1955, durch den dem Beklagten in Höhe von 7 500 DM das Armenrecht für die Revisionsinstanz bewilligt worden ist, erst nach Ablauf der Revisionsfrist ergangen ist, bedeutete für den Beklagten einen unabwendbaren Zufall, der ihn an der Einhaltung der Revisionsfrist verhindert hat. Die Frist des § 234 ZPO hat der Beklagte gewahrt. Der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts ist dem ihm beigeordneten Prozeßbevollmächtigten am 12. November 1955 zugestellt und die Revision am 21. November 1955 eingelegt worden.

Allerdings hätte der Antrag dann abgelehnt werden müssen, wenn die Revision deswegen unzulässig wäre, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes unter 6 000 DM liegt (§ 546 ZPO). Das ist jedoch nicht der Fall. Zwar ist in der Revisionschrift angegeben, daß Revision insoweit

eingelegt werde, als der Beklagte zu mehr als 7 500 DM verurteilt worden ist. Diese Angabe beruhte aber auf einem offensichtlichen und dem Gegner erkennbaren Versehen des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Es sollte vielmehr, wie in der Revisionsbegründung richtiggestellt ist, Revision eingelegt werden wegen der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als 3 750 DM, also in Höhe von 7 500 DM. In diesem Sinne ist die Erklärung in der Revisionsschrift, die als Prozeßhandlung von dem erkennenden Senat selbständig auszulegen ist, zu verstehen. Mangels ausreichender Anhaltspunkte für das Gegenteil kann davon ausgegangen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht ohne ersichtlichen Grund in geringerem Umfange Revision hat einlegen wollen, als seiner Partei das Armenrecht bewilligt worden war. Die vorgekommene Unrichtigkeit war hier für den Gegner klar erkennbar, da er den Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts an den Beklagten mitgeteilt erhalten hatte. Unter diesen Umständen muß die Erklärung in der Revisionsschrift trotz ihres Wortlauts so verstanden werden, wie sie dem Willen des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten unzweifelhaft entsprochen hat, nämlich dahin, daß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mehr als 3 750 DM, also in Höhe von 7 500 DM, mit der Revision angegriffen werden sollte (vgl. RGZ 81, 177 [179]; 105, 310 [311]; 134, 130 [132]).

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob die in die Revisionsschrift aufgenommene Erklärung überhaupt dahin auszulegen ist, daß der Beklagte, was die Revision in Zweifel zieht, damit bereits endgültig den Umfang des Rechtsmittels hat bezeichnen und in Höhe des Mehrbetrages, zu dem er verurteilt war, auf die Revision hat verzichten wollen (vgl. RG SeuffArch 85, 29

Nr 15 = HRR 1930, 2108; JW 1927, 845; HRR 1932, 997; BGHZ 1, 205 [211]; 7, 143 [145]; 15, 39 [42]).

II. Sachlich ist die Revision nicht gerechtfertigt.

1. Das Berufungsgericht hat, dem in BGHZ 7, 223 abgedruckten Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs folgend, den Schmerzensgeldanspruch als echten Schadensersatzanspruch angesehen und hieraus gefolgert, daß es bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes nicht auf die Vermögensverhältnisse des Schädigers und den Grad seines Verschuldens ankomme, sondern daß allein die Verhältnisse auf Seiten des Verletzten maßgebend seien. Es hat dementsprechend weder die Vermögensverhältnisse des Beklagten noch den Grad seines Verschuldens in Betracht gezogen..

2. Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts steht nicht in Einklang mit dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 149), der ausgesprochen hat, daß für die Bemessung des Schmerzensgeldes zwar in erster Linie die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung von Bedeutung seien, darüber hinaus aber alle Umstände berücksichtigt werden könnten, die dem einzelnen Schadensfall sein besonderes Gepräge geben, darunter auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und der Grad seines Verschuldens. Das angefochtene Urteil enthält also einen Rechtsfehler, denn das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Umstände ausschalten zu müssen, die auf seine Höhe nach dem erwähnten Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit von Einfluß sein können.

3. Entgegen der Ansicht der Revision zwingt dieser Rechtsfehler nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da sich dieses aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 563 ZPO).

a) Die tatsächlichen Feststellungen in dem ersten Urteil des Berufungsgerichts vom 28. Juni 1951, auf das in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich Bezug genommen worden ist, ergeben, daß den Beklagten ein erhebliches Verschulden an dem Unfall trifft, weil er eine Kurve geschnitten und von seinem Vorfahrtsrecht einen rücksichtslosen, die berechtigten Belange des Klägers mißachtenden Gebrauch gemacht hat. In dem erwähnten Urteil ist daher das Verhalten des Beklagten ohne Rechtsirrtum als ein grober Verstoß gegen § 1 StVO angesehen worden. Da mithin den Beklagten der Vorwurf einer ganz erheblichen Fahrlässigkeit trifft, so kann die Berücksichtigung des Grades seines Verschuldens keinesfalls dazu Anlaß geben, sich bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes zu seinen Gunsten auszuwirken. Die Revision hat dies auch selbst nicht geltend gemacht. Dadurch, daß das Berufungsgericht den Grad des Verschuldens des Beklagten außer Betracht gelassen hat, kann nach Lage der Sache nicht der Beklagte, sondern höchstens der Kläger benachteiligt sein.

b) Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers können die Bemessung des Schmerzensgeldes nur dann beeinflussen, wenn die Billigkeit eine solche Rücksichtnahme erfordert. Der Große Senat für Zivilsachen hat ausdrücklich hervorgehoben, daß die unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit anzustellende Prüfung über den Ein-

fluß der einzelnen Umstände auf das dem Verletzten zubilligende Schmerzensgeld auch zu dem Ergebnis führen kann, einzelne Umstände, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes überhaupt auszuschneiden (BGHZ 18, 149 [168]). Die in dem Rechtsstreit getroffenen tatsächlichen Feststellungen lassen hier allein das Ergebnis zu, daß die nach der Behauptung der Revision ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden dürfen.

Der Beklagte ist mit einem Kraftrad gefahren, das entgegen § 1 StVG (KrfzG) nicht zum Verkehr zugelassen war und für das er entgegen der sich aus § 1 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl I, 2223) für ihn ergebenden Verpflichtung keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte. Wegen der Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Bestimmungen ist der Beklagte, wie die zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemachten Straftaten gegen ihn (3 Cs 109/47 des Amtsgerichts Mayen) ergeben, durch rechtskräftigen Strafbefehl zu einer Strafe verurteilt worden. Er hat mithin schuldhaft gegen diese Vorschriften verstoßen und genießt wegen dieses ihm vorwerfbaren Verhaltens keinen Versicherungsschutz. Wäre er aber gegen Haftpflicht versichert gewesen, wozu er verpflichtet war, so wäre er in Höhe der dem Kläger von dem Berufungsgericht zuerkannten Beträge von seiner Haftung durch den Haftpflichtversicherer freigestellt worden und hätte den Schaden wirtschaftlich nicht selbst zu tragen brauchen. Dieser

Umstand wäre bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen gewesen und hätte dazu geführt, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten außer Betracht blieben (BGHZ 18, 149 [1657]).

Gereicht es - wie hier - dem Schädiger zum Vorwurf, daß er unversichert in eine Haftpflichtlage gelangt ist, obwohl er verpflichtet gewesen wäre, sich gegen Haftpflicht zu versichern, so entspricht es grundsätzlich der Billigkeit, daß der Schädiger sich so behandeln lassen muß, als ob er seiner Verpflichtung nachgekommen wäre und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte (Gelhaar, DAR 1955, 261 [2657]; vgl auch Pagendarm LM § 847 BGB Nr 8 Anm 3 a). Es kann, wenn nicht besondere Umstände sich zu Gunsten des Schädigers auswirken, nicht zu Lasten des Geschädigten gehen, daß ein Kraftfahrer sich über die zum Schutze der anderen Verkehrsteilnehmer geschaffenen Bestimmungen über den Abschluß einer Pflichtversicherung vor der Benutzung seines Kraftfahrzeugs schuldhaft hinwegsetzt. Irgend welche Tatsachen, die das Verhalten des Beklagten rechtfertigen oder entschuldigen könnten, sind aber nicht vorgetragen worden.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht daher darin zu folgen, daß ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Beklagten hier die Höhe des Schmerzensgeldes nicht beeinflussen können, und es bedarf deshalb keiner Stellungnahme zu den Bedenken, die von Knöpfel (A c P 155, 134) neuerdings gegen die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes geäußert worden sind.

4. Die für die Festsetzung des Schmerzensgeldes wesentlichen Umstände auf Seiten des Klägers hat das Berufungsgericht erschöpfend erörtert, ohne daß Rechtsverstöße erkennbar sind. Die Tatsache, daß der Kläger seinen Beruf wieder voll ausübt, ist in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich erwähnt. Entgegen der Darstellung der Revision ist dieser Umstand von dem Berufungsgericht daher nicht übersehen worden. Auch mit der Rüge, das Schmerzensgeld sei übersetzt, kann die Revision keinen Erfolg haben. Wenn das Berufungsgericht trotz der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Klägers unter Berücksichtigung der Minderung infolge seiner Ausgleichspflicht gemäß § 254 BGB ein Schmerzensgeld von insgesamt 11 250 DM (3/4 von 15 000 DM) für angemessen erachtet hat, so ist dies ersichtlich darauf zurückzuführen, daß nach der durch Rechtsirrtum nicht beeinflussten Annahme des Berufungsgerichts die im Jahre 1948 aufgetretene Lungentuberkulose des Klägers durch den Unfall verursacht worden ist und er unter dieser Krankheit sein ganzes Leben lang körperlich und seelisch zu leiden haben wird. Überdies

muß die Rüge auch daran scheitern, daß es dem erkennenden Senat grundsätzlich versagt ist, das angefochtene Urteil daraufhin nachzuprüfen, ob die Bemessung des Schmerzensgeldes überreichlich erfolgt ist (Urteil des erkennenden Senats vom 10. April 1954 - VI ZR 61/53 - VRS 7, 23 mit Nachw).

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß